

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 12=32 (1866)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Instruktion für den Chef des eidgenössischen Stabsbüreaus

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**XI. Kreis Tessin.**

Herr eidgen. Oberst Trümpi, Gabriel, von und in Glarus.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Kirchhofer, Paul, von und in St. Gallen.

**XII. Kreis Waadt.**

Herr eidgen. Oberst Meyer, Joh. Karl, von Kirchdorf, Kantons Bern, in Bern.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Welti, Emil von Zurzach, in Narau.

**XIII. Kreis Wallis und Genf.**

Herr eidgen. Oberst Beillon, Charles, von Nigle, in Lausanne.

Stellvertreter:

Herr eidgen. Oberstlieut. Koffel, Ami Const., von Breles, in Bruntrut.

Die Amtsdauer sowohl für die Herren Inspektoren als ihre Stellvertreter ist pro 1866, 1867 und 1868.

Dem Gegenwärtigen legen wir ein Exemplar der Instruktion bei, welche die Herren Inspektoren bezüglich ihrer Aufgabe bei den Inspektionen erhalten haben.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 15. Januar 1866.)

**Tit.!** Im diesjährigen Budget der Schweiz. Eidgenossenschaft ist eine Summe von Fr. 15000 für die Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge vorgesehen.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniss geben, ersuchen wir diejenigen Kantone, welche beabsichtigen, kantonale Truppenzusammenzüge abzuhalten und auf einen Bundesbeitrag Anspruch zu machen, sich bis zum 10. Februar nächsthin bei dem unterzeichneten Militärdepartement anzumelden. Den bezüglichen Begehren ist der Instruktions-, beziehungsweise Manövrierrplan beizulegen und es sind nähere Angaben über die Zusammensetzung des Stabspersonals und die Zeit der Abhaltung der Uebungen zu machen.

So weit es thunlich ist, wird das eidgen. Militärdepartement diesen kleinern Truppenzusammenzügen auch Spezialwaffen begeben.

**Instruktion für den Chef des eidgenössischen Stabsbüreaus.**

(Vom 22. Christmonat 1865.)

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Wintermonat 1865 (VIII, 626);

auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Der Chef des Stabsbüreaus wird vom Bundesrath je auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 2. Er steht unmittelbar unter dem eidgen. Militärdepartement, von welchem er alle auf die Arbeiten des Stabsbüreaus Bezug habenden Aufträge erhält und an welches er seine Berichte eingibt.

Art. 3. Ihm wird das nöthige Personal unterstellt, dessen Einberufung oder Anstellung durch das Militärdepartement geschieht, und dessen Befoldung nach Maßgabe des jährlichen Voranschlags bestimmt wird.

Art. 4. Er verwaltet die Sammlungen und leitet die Arbeiten des Stabsbüreaus.

Art. 5. Die vom Gesetze vorgeschriebenen Sammlungen des Stabsbüreaus sammt ihren Verzeichnissen sollen sich jederzeit in vollständiger Ordnung befinden, so daß deren Gebrauch zugleich leicht und instruktiv ist.

Art. 6. Der Chef des Stabsbüreaus wird nach Maßgabe der bewilligten Mittel fortwährend auf eine zweckmäßige Vermehrung der Sammlungen bedacht sein und dem Militärdepartement bezügliche Vorlagen machen.

Art. 7. Den Offizieren des eidgen. Stabes, dem eidgen. Instruktionskorps und, so weit möglich, auch den Truppenoffizieren hat er die Benutzung der Militärbibliothek und der Kartensammlung auf geeignete Weise und nach dem vom Departement hierüber erlassenen Regulativ zu ermöglichen.

Art. 8. Als gleichzeitiger Chef des topographischen Büreaus, das eine Unterabtheilung des Stabsbüreaus bildet, hat er, eingeholter Ermächtigung des Militärdepartements, dafür zu sorgen, daß den Begehren um Mittheilungen aus den Aufnahmsblättern und den trigonometrischen Verzeichnissen entsprochen werde.

Originalien dürfen nicht aus dem Bureau gegeben werden.

Art. 9. Der Chef des Stabsbüreaus hat dahin zu wirken,

a. daß die topographischen Sammlungen durch alle bisher ausgeführten und durch die mit der Zeit erfolgenden, von Kantonen und Gesellschaften unternommenen geodätischen und topographischen Arbeiten der Schweiz ergänzt und vervollständigt werden.

b. In dem vorhandenen Aufnahmslokal sollen unausgesetzt die in den Straßen, Eisenbahnen und Ortschaften erfolgenden Veränderungen nachgetragen werden.

c. Der topographische Atlas ist mit diesen Nachträgen, sowie mit den nöthigen Korrekturen und neu erfolgenden topographischen Aufnahmen in fortgesetzter Weise zu vervollkommen und auf dem Standpunkte der Zeit zu erhalten.

d. Die Generalkarte im Maßstab von  $\frac{1}{25000}$  ist mit Beförderung auszuführen und in gleicher Weise wie der topographische Atlas auf dem Standpunkte der Zeit zu erhalten.

e. Es ist dafür zu sorgen, daß für die Bedürfnisse der Administration und des Publikums die nöthige Zahl der Blätter des Atlases und der reduzierten Karte gedruckt werde.

Art. 10. Der Chef des Stabsbüreaus ist beauftragt, die zu den Plänen der Landesvertheidigung nöthigen Materialien zu sammeln.

Er hat im Besondern Alles anzuregen und vorzubereiten, was für eine allfällige Armeeeintheilung und Armeebewegung nöthig und nützlich ist, wie Vorbereitung von Vertheidigungsplänen für die verschiedenen Grenzfronten; Vorbereitung der einschlägigen Instruktionen nach Maßgabe der verschiedenen Eventualitäten, Vorschläge zu nothwendigen Erkennungen und Leitung der Arbeiten überhaupt, welche die Ordnung, Sammlung und Vervollständigung der Hilfsmaterialien für eine allfällige Armeeaufstellung betreffen, in so weit die Sammlung der bezüglichen Materialien nicht einzelnen Waffen- und Verwaltungschefs zugewiesen ist; er sorgt jedenfalls auch für eine einheitliche Uebersicht über alle Hilfsmaterialien dieser Art, die bei den verschiedenen Waffen- und Verwaltungschefs gesammelt werden.

Art. 11. Er hat dafür zu sorgen, daß den zu ihrer militärischen Ausbildung auf das Stabsbüreau einberufenen Offizieren des eidgen. Stabes die Gelegenheit gegeben werde, die Hilfsmittel für die militärische Landeskunde und Landesvertheidigung kennen zu lernen.

Art. 12. Er hat dem Militärdepartement zuhanden des Bundesrathes jeweilen rechtzeitig ein Programm für die im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten einzureichen, ebenso den auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Ausgabenvoranschlag und den Jahresbericht.

Art. 13. Das Departement wird zur Prüfung der Arbeiten und des Programms des Stabsbüreaus eine Kommission aus den Waffenchefs und nöthigenfalls aus andern höhern Offizieren bestellen. Der Chef des Stabsbüreaus hat in dieser Kommission beratende Stimme.

Art. 14. Der Chef des Stabsbüreaus wird überhaupt alle administrativen Arbeiten besorgen, die ihm vom Departement übertragen werden.

Bern, den 22. Christmonat 1865.

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## Früchte der Beobachtung des letzten Polenkrieges an Ort und Stelle.

(Fortsetzung.)

### Das Fuhrwesen

der Polen stellt sich mir, namentlich was die Zahl der Wagen, die den vornehmen Namen Furgontrugen (meist Leiterforbwagen) betrifft, in schlagender Weise so dar, wie es nicht sein sollte. Jede „Partei“ führte für ihre 500 Mann nicht weniger als 12 bis 15 Wagen mit sich, die mehr Flächenraum wegnahmen als die Truppe selbst, und in den Wäldern, an so rücksichtsloses Fahren auch die Polen gewöhnt sind, im höchsten Maße hinderlich waren. Kam dann noch dazu, namentlich bei einer der von mir gesehenen Parteien, oft besonders in der Lagerung dieser Wagen, das heillosste polnische Wirrwar unter ihnen herrschte, so daß sie in die Kreuz und Quer, die Deichseln und Bespannungen nach allen 16 Winden durch einander stehend, die Wege zu und vom Lagerplatz versperrten, so stieg der Uebelstand bis zu hoher Gefahr. Bisweilen wurden auch Bewegungen in der Nähe des Feindes wegen der Unmöglichkeit mit den Wagenzügen auf den sichersten, kürzesten oder verborgensten Wegen durchzukommen, mehrere Stunden lang verzögert; und die Wagen nahmen zu ihrer Bedeckung auf den nothgebrungenen Umwegen oft einen sehr werthvollen und starken Theil der Truppen in Anspruch. Andere Male fuhren die Wagenzüge mitten in der Nacht den unrechten Weg in vom Feinde besetzte Ortschaften, und es fielen die den Hafervorrath führenden Wagen den Kosaken in die Hände.

Die Furgoni waren daher der Gegenstand ewiger Bewünschungen der Befehlshaber, welche dennoch an der Macht der an asiatisches Wanderleben streifenden Gewohnheiten scheiterten, zufolge welchen auf diesen Wagen ganze Fuder Hausrath, besonders Thee-Geschirre und Pelzdecken fürs Lagerleben mitgeschleppt wurden. Auf der andern Seite waren aber bei den best geführten Parteien auch die Ordnung beim Wagentrost die beste.

Obgleich die geringere Zahl der Wagen bei uns nicht so schädlich wirken wird, wie dort, so überzeugte ich mich doch auch dort, stets den Feind in der Nähe wissend, noch viel lebendiger als ich es schon häufig in unsern harmlosen Dienstverhältnissen gethan, daß dieser wichtige Zweig der Truppenführung bei uns noch viel zu sehr vergessen und vernachlässigt ist.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung würde es wohl besser sein, wenn die Fuhrleute aus der Truppe hervorgingen, freilich weniger für den Pferdehaltung. Doch sollten sich wohl dazu die nöthige Zahl durch bürgerlichen Beruf geeigneter Leute finden lassen. Daß die Gemeindsfuhrleute die Schlechtesten und eine theure Ersparniß sind, darüber ist wohl kein Zweifel vorhanden.

Angesichts der Hindernisse, welche der Wagentrost